



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 19. Juli 2024

Nr. 37

Achte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung^{*)}

Vom 10. Juli 2024

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 13 Abs. 6 und 7, des § 38 Abs. 1 und 2, des § 75 Abs. 9 und des § 81 jeweils in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirates nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und nach Anhörung des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und nach Anhörung des Landesstudierendenrats nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Meldung und Zulassung“

b) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL: Übergangs-, Schlussbestimmungen und Zuständigkeit“

c) Die Angabe „§ 54 Inkrafttreten“ wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 54 Ministerium

§ 55 Inkrafttreten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die gymnasiale Oberstufe wird aufgenommen, wer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), in der jeweils geltenden Fassung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder die Voraussetzungen nach § 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der

^{*)} Ändert FFN 72-181

Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

b) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Die Aufnahme nach Abs. 1 bis 7 in eine Schule mit besonderer Aufgabenstellung kann zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem schulischen Auswahlverfahren voraussetzen, welches ein den geltenden wissenschaftlichen und testtheoretischen Standards genügendes Intelligenztestverfahren beinhalten kann.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des bisherigen Satz 1 wird Abs. 1 und diesem wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 3 Satz 4 zu erbringen gewesen wäre; die Regelung für begründete Einzelfälle nach Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Satz 2 wird Abs. 2.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „die“ gestrichen und das Wort „Erdkunde“ wird durch „Geographie“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

6. Dem § 8 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Unterrichtsorganisation muss die altersgemäßen und zumutbaren Anforderungen und Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen berücksichtigen und es sind feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer sowie angemessener zeitlicher Lage zu gewähren. Findet an einem Unterrichtstag sowohl vormittags als auch nachmittags Unterricht statt, ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Die Gesamtkonferenz beschließt im Benehmen mit der Schulkonferenz über die nähere Ausgestaltung der Pausenregelung. Die Pausenregelung für die Sekundarstufe I soll unter Berücksichtigung der Gegebenheiten an der Einzelschule auf die Unterrichtsorganisation der Sekundarstufe II übertragen werden.“

7. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden die Unterrichtsfächer Physik, Chemie und Biologie zweistündig angeboten, sind von den Schülerinnen und Schülern alle drei dieser Unterrichtsfächer zu belegen. Werden diese Unterrichtsfächer dreistündig angeboten, erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre Belegverpflichtung bereits mit zwei dieser Unterrichtsfächer. Als verpflichtend zu besuchendes Unterrichtsfach nach Anlage 6 ist entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften zu belegen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Wiederholung der Einführungsphase sind dabei grundsätzlich die Ergebnisse des Wiederholungsjahres maßgeblich, in begründeten Einzelfällen können die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des ersten Durchgangs der Einführungsphase berücksichtigt werden.“

- b) In Abs. 3 Nr. 7 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bekanntnisse,“ die Wörter „Philosophie, Ethik,“ eingefügt.

- d) In Abs. 7 Satz 2 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie mit mindestens drei Wochenstunden,“

- e) In Abs. 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.“

- f) Als Abs. 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Ein freiwilliger Rücktritt aus den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in die Einführungsphase ist möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits in die Einführungsphase freiwillig zurückgetreten ist oder diese nach § 12 Abs. 5 wiederholt hat. Es bedarf keiner erneuten Zulassungsentscheidung.

(11) Ein freiwilliger Rücktritt ab dem dritten Halbjahr der Qualifikationsphase ist nur dann möglich, wenn der Antrag der Schülerin oder des Schülers mindestens vier Wochen vor der Zulassungsentscheidung nach § 23 Abs. 3 gestellt wurde.

(12) Für das Verfahren des freiwilligen Rücktritts, der fristgemäßen Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 der VOGSV entsprechend. Bei der Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres nach § 9 Abs. 3 werden die Leistungen der Wiederholungskurse zugrunde gelegt. § 13 Abs. 2 Satz 4 und die Regelungen zur Verweildauer nach § 3 bleiben unberührt. Am beruflichen Gymnasium ist § 18 Abs. 3 zu beachten.“

10. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und die Wörter „der freiwillige Rücktritt“ eingefügt.

11. Dem § 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In den bilingualen Sachfächern ist bei schriftlichen Leistungsnachweisen und in der schriftlichen Abiturprüfung die inhaltliche Leistung maßgeblich für die Bewertung. Die sprachliche Leistung findet positiv Berücksichtigung, wenn entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwendet wird oder gute kommunikative Fähigkeiten nachgewiesen werden. Sprachliche Fehler, die die sprachliche Richtigkeit, die Lesbarkeit und das Verständnis beeinträchtigen, führen zum Abzug von höchstens zwei Punkten, wenn die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Prüfungsleistung in hohem Maße behindert ist.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „3. September 2014 (ABl. S. 685)“ durch „15. April 2020 (ABl. S. 127)“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Teilnahme am Ethikunterricht gilt die Verordnung über den Ethikunterricht vom 15. März 2023 (ABl. S. 110).“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem Schwerpunkt“ durch „den Schwerpunkten“ ersetzt und nach den Wörtern „Praktische Informatik“ werden die Wörter „sowie Technische Informatik“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Tutorinnen oder“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Informationstechnik,“ die Wörter „Technische Informatik, Informationstechnologie,“ und nach den Wörtern „Technische Kommunikation und Datenverarbeitung,“ die Wörter „Technische Systeme,“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterricht“ ein Semikolon und die Wörter „in mindestens zwei der fachrichtungs- und schwerpunktübergreifenden Fächer Physik, Chemie oder Biologie erhalten sie insgesamt vier Wochenstunden Unterricht“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Informationstechnik,“ das Wort „Informationstechnologie,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

e) In Abs. 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

f) In Abs. 12 Nr. 1 wird der Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Praktische Informatik sowie Technische Informatik,“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Komma und die Wörter „die spätestens im Juni stattfinden,“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel spätestens im Juni statt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 4 werden die Abs. 2 bis 3.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, in Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ durch „den“ ersetzt und das Wort „Kultusministerium“ wird durch „Ministerium“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife setzt die Schule fest. Dieser Termin erfolgt spätestens am 9. Juli. Das Schulverhältnis endet mit dem Tag der Ausgabe des Abschlusszeugnisses. Für den Fall, dass der 9. Juli auf einen Samstag oder Sonntag fällt, tritt an die Stelle des 9. Juli der davor liegende Freitag als spätester Termin.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Meldung und Zulassung“

- b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zum Anfang des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase Q4 zur Abiturprüfung. Der Termin für die Meldung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien veröffentlicht. Nach dem Termin eingehende Meldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „kann sich melden und“ werden gestrichen.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „oder erfüllt“ gestrichen.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „oder im Prüfungshalbjahr besucht“ gestrichen.
- dd) In Nr. 4 werden die Wörter „oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann“ gestrichen.

- d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung wird am Ende der Kursphase im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase Q4 ausgesprochen.“

- e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt. Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung eines durchgehenden Unterrichts in der Einführungsphase ist in den Unterrichtsfächern Politik und Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaften auch erfüllt, wenn bis zum Ende der Einführungsphase ein Wechsel dieser Fächer erfolgt.“

b) In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Informationstechnik,“ das Wort „Informationstechnologie,“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4). Die Präsentation (§ 37) bezieht sich auf die Inhalte bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung. Die Rahmenseetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen, sofern diesen nicht die landesrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden landesweit einheitlich durch das Ministerium gestellt. Das Ministerium kann anordnen, dass die Schulen für alle oder für bestimmte Abiturprüfungsfächer Aufgabenvorschläge einreichen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „sowie mit dem Schwerpunkt Technische Informatik vier Leistungskurse in Technische Informatik und mindestens zwei Grundkurse in Informationstechnologie“ eingefügt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für jede mündliche Prüfung nach § 35 Abs. 3 wird ein Fachausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied desselben, das fachkundig ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer,
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses können auch eine fachkundige Lehrkraft einer anderen Schule oder weitere Lehrkräfte pro Aufgabenfeld sein, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt sind, und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Abs. 4 besitzen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses stellt für die mündliche Prüfung sicher, dass die Vorgaben nach Abs. 5 erfüllt werden. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Anzahl der weiteren Lehrkräfte pro

Aufgabenfeld, die mit dem Fachausschussvorsitz beauftragt werden können, wird durch Erlass geregelt. Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung.“

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse sowie die Beurteilung von Prüfungsleistungen zu beanstanden, wenn gegen Rechtsvorschriften, vor allem gegen die Grundsätze nach Abs. 5, verstoßen wurde. Sie oder er kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Bis zur Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.“

21. § 30 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „nach der schriftlichen Prüfung“ ein Komma und die Wörter „der mündlichen Prüfung, der zusätzlichen mündlichen Prüfung, der fachpraktischen Prüfung, der Präsentationsprüfung oder dem Kolloquium der besonderen Lernleistung“ eingefügt.

22. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

24. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 28 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.“

25. § 37 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Ist wegen Stimmengleichheit ein Mehrheitsentscheid nicht möglich, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.“

26. In § 38 Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch erlassliche Regelungen elektronische Abschriften von Zeugnissen als zulässig vorzusehen und nähere Ausführungen zum Verfahren zu treffen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Ausführung“ durch das Wort „Zweitausfertigung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dienstsigel“ durch „Siegel“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu der Schülerakte zu nehmen.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung muss schriftlich bis zum 15. Dezember des der Prüfung oder dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr innerhalb einer durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegten Frist. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Nachweis darüber,

a) dass nach der erweiterten Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), der erste Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung in Hessen liegt oder dass der Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Meldetermin, bei besonders befähigten Berufstätigen nach Abs. 4 in den letzten 36 Monaten vor dem Meldetermin, in Hessen liegt, oder

b) dass ein Vorbereitungsinstitut in Hessen oder eine genehmigte Ersatzschule in Hessen besucht wurde, wenn

aa) die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht oder weniger als zwölf Monate in Hessen lebt oder arbeitet oder

bb) besonders befähigte Berufstätige nicht oder weniger als 36 Monate in Hessen leben oder arbeiten.“

bb) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 6 bis 8.

cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:

„9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält.“

c) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen internationalen Reiseausweises mit einer Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit den Prüfungszeitraum umfasst,“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ durch „Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird das Wort „BBlG“ durch die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- e) Abs. 9 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die durch die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763) geregelten Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die erforderlichen Unterlagen nach § 43 Abs. 2 bis 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingegangen sind oder“
- bb) Als Nr. 6 wird angefügt:
- „6. die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt wurde.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ein Nachweis ist mit der Anmeldung spätestens zu den jeweiligen Anmeldefristen nach § 43 Abs. 1 vorzulegen.“
- cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann“ gestrichen.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Haupttermin der Abiturprüfungen aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung an einem von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachtermin nachzuholen. Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht am Nachtermin teilnehmen, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde der Fortsetzung der Prüfung im jeweils folgenden Prüfungsjahr zustimmen. Für eine Fortsetzung muss sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Aufforderung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Dezember des der Prüfung oder dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres rückmelden. Bei der Rückmeldung ist die Prüfungsfähigkeit zu erklären. Bei Verhinderung durch Krankheit bleibt § 30 Abs. 10 Satz 5 unberührt.“
30. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. e wird als neuer Buchst. f eingefügt:
- „f) Technische Informatik,“

- bb) Die bisherigen Buchst. f bis q werden die Buchst. g bis r.
- c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
31. § 48 Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 2 wird im Fall einer Aufnahme in ein berufliches Gymnasium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 sowie am Abendgymnasium und am Hessenkolleg die berufliche Tätigkeit mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen; davon unberührt bleiben die Bestimmungen in § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 20 Abs. 5 Satz 2.“
32. In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt
33. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Lateinum nach Abs. 1 am Ende des Schuljahres zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11 a) werden, in dem eine der folgenden Bedingungen für Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts erfüllt wurde:
1. Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen,
 2. Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen,
 3. Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen oder
 4. Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden in Latein als viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.“
34. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Wörter „Hessisches Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „drittes“ ein Komma und die Wörter „viertes oder fünftes“ eingefügt.
35. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL

Übergangs-, Schlussbestimmungen und Zuständigkeit“

36. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Übergangsregelungen

(1) Die Maßgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 2, dass sich die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) beziehen, gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eintreten und am Landesabitur 2027 teilnehmen. § 25 Abs. 1 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und am Landesabitur 2025 oder 2026 teilnehmen. Für alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und aufgrund von Wiederholungen, freiwilligen Rücktritten oder Unterbrechungen des Schulbesuchs am Landesabitur 2027 oder nachfolgend teilnehmen, beziehen sich die schriftlichen Prüfungen auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4).

(2) Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 7 durchgehend Unterricht in Politik und Wirtschaft zu belegen besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eintreten. Anlage 7 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eingetreten sind.“

37. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a

Befristete Übergangsregelungen

§ 14 Abs. 6 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

38. Nach § 53 wird als neuer § 54 eingefügt:

„§ 54

Ministerium

Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.“

39. Der bisherige § 54 wird § 55.

40. Die Anlagen 1, 6, 7 und 14a erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 2024

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz